

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 711 67 / 4018 DW

Fax.: 512 24 45

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

IV/24.907

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
40 -GE/19-P2
Datum: 4. MAI 1992
08. Mai 1992 <i>Nenning</i>
Verteilt

Z. Baierl

Betr. Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das **Filmförderungsgesetz** geändert wird;
Begutachtungsverfahren

25 Beilagen

Die Prokuratur beeckt sich, 25 Ausfertigungen ihrer u.e. an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 28. April 1992

Im Auftrag:



Dr. Kremser

FINANZPROKURATUR**1011 Wien, Singerstraße 17 - 19****Tel. 711 67 / 4018 DW****Fax.: 512 24 45****PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169****IV/24.907****An das****Bundesministerium für****Unterricht und Kunst****1010 Wien**

Betr. **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Filmförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren**
zu Zi. 13.584/1-III/9/92

Der Prokurator ist der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, zugekommen. Obgleich das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Prokurator nicht förmlich um die Abgabe einer Stellungnahme ersucht hat (im Adressatenverzeichnis scheint die Finanzprokurator nicht auf), darf doch im Hinblick auf die Regelungen der §§ 5 Abs 1 lit a (Vertretung im Kuratorium) und 16 (Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator) des Filmförderungsgesetzes, BGBI 1980/557 i.d.F. BGBI 1987/517, nachstehende Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfes abgegeben werden:

zu § 6 Abs 4 (Ziffer 4.) des Entwurfs:

Aus den Erläuterungen (Besonderer Teil, zu Ziffer 4) kann entnommen werden, daß das Vergabegremium berechtigt werden soll, mit Genehmigung des Kuratoriums Unterkommissionen zu errichten (beispielsweise wird auf die Bildung zweier permanenter Unterkommissionen, bestehend aus jeweils sechs Mitgliedern zur Entscheidung über Förderungen nach kulturellen bzw wirtschaftlichen Aspekten, verwiesen). Demgegenüber wird im Gesetzeswortlaut die Errichtung von Unterausschüssen (hier nicht als "Kommissionen" bezeichnet) nicht ausdrücklich an die Genehmigung des Kuratoriums gebunden. Infolge der eindeutigen Formulierung im Gesetz ("Das Vergabegremium kann") könnte eine solcher Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Kuratoriums auch nicht

aus der Regelung dessen sonstiger Kompetenzen (etwa § 5 Abs 8 lit a oder lit j) abgeleitet werden. Die Prokurator empfiehlt daher, den in der Erläuterungen zugunsten des Kuratoriums vorgesehen Genehmigungsvorbehalt auch in den Gesetzestext aufzunehmen.

zu § 11 Abs 1 lit c (Ziffer 7.) des Entwurfes:

In diesem Teil des Entwurfes wird mehrfach das Wort "Fonds" statt "Institut" verwendet.

zu § 11 Abs 4 lit b (Ziffer 9.) des Entwurfes:

Der Grund dafür, die Minderheitsbeteiligung, die u.a. auch eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion zu einem "österreichischen Film" im Sinne des Gesetzes macht, mit "zwischen 10 und 25 v.H." zu definieren und zu begrenzen, kann weder dem Gesetzeswortlaut, noch den Erläuterungen entnommen werden. Es erscheint auch ohne nähere Erklärung nicht einsichtig, aus welchem Grund ein höherer österreichischer Beitrag an der Finanzierung nicht förderbar sein sollte. In diesem Punkt erscheint eine Erklärung in den Erläuterungen geboten.

zu § 14 Abs 3 (Ziffer 15.) des Entwurfes:

Die im Jahresvoranschlag vorzunehmende Einteilung der verfügbaren Mittel (insbesondere: 50 % für die Projektförderung nach kulturellen Aspekten, 30 % für die Projektförderung nach wirtschaftlichen Aspekten) setzt voraus, daß die eingereichten Projekte eindeutig und zweifelsfrei in die in Betracht kommenden Kategorien eingeteilt werden können. Dies wird allerdings - ungeachtet der durchaus zu bejahenden Definitionen der "kulturellen" (Ziffer 1. der Erläuterungen), bzw der "wirtschaftlichen" (Ziffer 7. der Erläuterungen) Aspekte - in der Praxis bzw im Einzelfall durchaus großen Schwierigkeiten begegnen. Dies schon deshalb, weil wohl unzweifelhaft auch im Falle einer Förderung nach wirtschaftlichen Aspekten ein qualitativer Mindeststandard (m.a.W. eine Gewährleistung der Erfüllung auch kultureller Aspekte) eingehalten und gefordert werden muß. Es wird daher wohl zunächst den Projektwerbern eine Deklarierung abzuverlangen sein, ob sie um Förderung eines wirtschaftlich erfolgversprechenden (und einen qualitativen Mindeststandard einhaltenden) Projektes oder aber um Förderung eines den definierten kulturellen Aspekten entsprechenden Projektes ansuchen. Da allerdings zu befürchten ist, daß diese Deklarierung von den in den einzelnen Förderungskategorien noch verfügbaren Mitteln nicht unbeeinflußt bleibt, kann damit wohl nicht das Auslangen gefunden werden, bzw muß sie einer Überprüfung zugänglich sein. Da überdies die angeführte Einteilung der Projekte auch bereits für die Behandlung im Vergabegremium (Zuweisung zur Behandlung durch den zuständigen Ausschuß) von Bedeutung ist, muß sie in einem Vorstadium, d.h. faktisch durch die Geschäftsführung erfolgen. Dieser sollten allerdings für diese zweifellos

- in vielen Fällen diffizile und auch für die Projektwerber folgenschwere Entscheidung handhabbare Kriterien vorgegeben werden. Dies könnte auch in den Erläuterungen geschehen, erscheint aber geboten, um die vorgesehene Aufteilung der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel auf die verschiedenen Förderungsaspekte erst vollziehbar zu machen.

Wien, am 28. April 1992

Im Auftrag:



Dr. Kremser